

Verjährung und völkerrechtliche Verbrechen in der Rechtsprechung des ungarischen Verfassungsgerichts

*Pál Sonnevend**

I. Einleitung

Am 4. September 1996 hat das ungarische Verfassungsgericht eine Entscheidung gefällt,¹ welche die Strafbarkeit der während der Revolution und des Freiheitskampfes von 1956 begangenen völkerrechtlichen Verbrechen betrifft. Sie beantwortet nicht nur eine politisch sehr brisante Frage, sondern nimmt auch zur Problematik der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit Stellung. Ihre Kernsätze, die den Tenor der früheren Entscheidung Nr. 53/1993² wiederholen, lauten:

“(D)ie Unverjährbarkeit der Strafbarkeit kann nur in bezug auf diejenigen Straftaten festgestellt werden, deren Strafbarkeit nach dem zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat geltenden ungarischen Recht unverjährbar ist, außer wenn das Völkerrecht den Tatbestand als Kriegsverbrechen oder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifiziert, ihre Unverjährbarkeit bestimmt oder zuläßt und wenn für Ungarn eine internationale Verpflichtung besteht, die Verjährung auszuschließen.

Es ist verfassungsmäßig, wenn die Bestimmungen über die Unverjährbarkeit ohne Rücksicht auf die zum Zeitpunkt der Begehung geltenden Verjährungsbestimmungen des ungarischen Rechts auf folgende, im Völkerrecht bestimmte Straftaten angewandt werden:

* Dr. iur., Universität Budapest, LL.M. Der Verfasser dankt Michaela Fries für ihre Unterstützung bei der Erstellung der deutschen Fassung dieses Textes.

¹ Entsch. Nr. 36/1996 (IX. 4.) AB, Magyar Közlöny Nr. 75/1996, 4673 ff.

² Entsch. Nr. 53/1993 (X. 13.) AB, VerfGE 1993, 323 ff.; deutsche Übersetzung in: Georg Brunner/Lászlo Sólyom, Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn (1995), 520 ff.

- schwere Verletzungen im Sinne der am 12. August 1949 in Genf geschlossenen Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer, die bei bewaffneten Konflikten internationalen Charakters im Sinne des gemeinsamen Artikels 2 der Abkommen begangen worden sind;
- verbotene Handlungen bei bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter im Sinne des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen haben.³

Diese Entscheidung schließt eine umfangreiche Rechtsprechung zur Verjährung und Verfolgbarkeit der im früheren Regime begangenen, aus politischen Gründen nicht verfolgten Straftaten ab. Es handelt sich um eine Rechtsprechung, die eine strikte Auffassung der rechtsstaatlichen Garantien und gleichzeitig eine weitgehende Offenheit gegenüber dem Völkerrecht widerspiegelt.

II. Die Verjährungsproblematik nach nationalem Recht

Die bisherige Rechtsprechung des ungarischen Verfassungsgerichts zur Problematik der Verjährung läßt sich in zwei Phasen einteilen.⁴ Zur ersten Phase gehören die drei Entscheidungen, die die Frage der Verjährung nach nationalem Recht betreffen,⁵ zur zweiten diejenigen, die die Unverjährbarkeit der völkerrechtlichen Verbrechen und deren Wirkung im nationalen Recht behandeln.⁶

1. Die Aufhebung der Verjährung nach nationalem Recht

Den Anfang der ersten Phase bildet die Entscheidung Nr. 11/1992. Gegenstand der Entscheidung war ein durch das Parlament am 4. November 1991 angenommenes Gesetz, das die Verjährung bestimmter schwerer

³ Anm. 1, 4674.

⁴ Für eine kurze Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsprechung bis 1995 siehe Brunner/Sólyom (Anm. 2), 82 ff.; Georg Brunner/Gábor Halmai, Die juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Ungarn, in: Georg Brunner (Hrsg.), Die juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland (1995), 9 ff., 25 ff. Siehe auch Balázs Schanda, Rechtsstaatlichkeit in Ungarn, in: Rainer Hofmann [u. a.] (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit in Europa (1996), 219 ff., 225 ff.

⁵ Entsch. Nr. 11/1992 (III. 5.) AB, VerfGE 1992, 77 ff., deutsche Übersetzung in: Brunner/Sólyom (Anm. 2), 333 ff.; Entsch. Nr. 41/1993 (VI. 30.) AB, VerfGE 1992, 292 ff., deutsche Übersetzung in: Brunner/Sólyom, 511 ff.; Entsch. Nr. 42/1992 (VI. 30.) AB, VerfGE 1992, 300 ff.

⁶ Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2); Entsch. Nr. 36/1996 (Anm. 1).

Straftaten betraf. Nach diesem Gesetz sollte am 2. Mai 1990 die Verjährung der Strafbarkeit für die Straftaten erneut beginnen, die in der Zeit zwischen dem 21. Dezember 1944 und dem 2. Mai 1990 begangen worden sind und zur Zeit ihrer Begehung eine Straftat im Sinne der damals geltenden Gesetze waren. Voraussetzung für den Verjährungsbeginn war nach dem Gesetz weiterhin, daß die Straftat nach dem 1992 geltenden Strafgesetzbuch als Hochverrat, als vorsätzliche Tötung oder als Körperverletzung mit Todesfolge zu qualifizieren war und daß der Staat seinen Strafanspruch aus politischen Gründen nicht geltend gemacht hatte.

Der Präsident der Republik hielt das Gesetz für bedenklich und beantragte ein präventives Normenkontrollverfahren beim Verfassungsgericht.⁷ Dieser Antrag führte zur Entscheidung Nr. 11/1992.

(a) Unzulässigkeit jeder rückwirkenden Regelung der Verjährung

Die Entscheidung Nr. 11/1992 gab dem Antrag statt. Sie stellte fest, daß das Gesetz gegen das Rechtsstaatsprinzip (§ 2 Abs. 1 der Verfassung)⁸ und das Prinzip des *nullum crimen sine lege* (§ 57 Abs. 4 der Verfassung)⁹ verstößt. Die relevanten Passagen des Tenors der Entscheidung führten folgendes aus:

“1. Es ist verfassungswidrig, bereits verjährte Straftaten erneut strafbar zu machen.

2. Die Verlängerung der Verjährungsfrist von noch nicht verjährten Straftaten ist verfassungswidrig.

3. Die Unterbrechung der Verjährung von noch nicht verjährten Straftaten ist verfassungswidrig.

4. Die Bestimmung von Hemmungs- und Unterbrechungsgründen durch rückwirkendes Gesetz ist verfassungswidrig.”¹⁰

⁷ Gemäß § 35 Abs. 1 Gesetz Nr. XXXII/1989 über das Verfassungsgericht (VerfGG) prüft das Verfassungsgericht auf Antrag des Präsidenten der Republik die angezweifelten Bestimmungen von Gesetzen, die vom Parlament schon beschlossen, aber noch nicht verkündet worden sind. Für die deutsche Übersetzung des VerfGG siehe Brunner/Sólyom (Anm. 2), 616 ff.

⁸ § 2 Abs. 1 der Verfassung: Die Republik Ungarn ist ein unabhängiger, demokratischer Rechtsstaat.

⁹ § 57 Abs. 4 der Verfassung: Niemand darf wegen einer Handlung schuldig gesprochen und mit Strafe belegt werden, die zur Tatzeit nach ungarischem Recht keine Straftat war.

¹⁰ Entsch. Nr. 11/1992 (Anm. 5.), 77 f.; deutsche Übersetzung Brunner/Sólyom (Anm. 2), 333 f. Die Entscheidung hat sich mit der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes auch unter anderen Gesichtspunkten auseinandergesetzt. Dieser Beitrag konzentriert sich hingegen auf die Aussagen, die mit der Problematik der Verjährung eng zusammenhängen.

(b) Die verfassungsrechtliche Bedeutung des Systemwechsels

Dieses Ergebnis beruhte nicht nur auf der Auslegung der einschlägigen Verfassungsvorschriften, sondern auch auf allgemeineren Überlegungen, die grundlegende Fragen der noch jungen ungarischen Verfassungsgerichtsbarkeit klärten. Die Überlegungen betrafen einerseits die Rechtsverhältnisse, die aufgrund der nach der geltenden Verfassung als verfassungswidrig anzusehenden Gesetze des früheren Regimes entstanden sind, und andererseits die Gesetze, die sich auf verfassungswidrige Maßnahmen des früheren Regimes beziehen und Gerechtigkeit schaffen sollen.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse wies das Verfassungsgericht zunächst darauf hin, daß es vom Prinzip der Legalität ausgehe. Nach diesem Prinzip müßten die Rechtsnormen, die sich auf das Rechtssystem selbst beziehen, unbedingt zur Geltung kommen. Folglich seien Gesetze – einschließlich derjenigen des früheren Regimes –, die im Einklang mit diesem Prinzip zustande gekommen sind, grundsätzlich als gültig anzusehen. Andererseits folge aber aus dem Prinzip der Legalität auch, daß alle geltenden Gesetze im Einklang mit der geltenden Verfassung stehen müssen. Dies gelte auch für Gesetze des früheren Regimes.¹¹ Dementsprechend seien die Rechtsnormen, die vor dem Systemwechsel erlassen wurden, als gültig anzusehen, es sei denn, sie würden wegen Verstoßes gegen die geltende Verfassung für nichtig erklärt. Eine solche Nichtigkeitserklärung gelte jedoch in der Regel *ex nunc*.¹²

Die Rechtsverhältnisse, die aufgrund eines verfassungswidrigen Gesetzes des früheren Regimes entstanden sind, seien grundsätzlich zu beachten. Das Verfassungsgericht brachte bereits in seiner früheren Rechtsprechung zum Ausdruck, daß die Rechtssicherheit ein grundlegendes Prinzip des Rechtsstaates darstelle.¹³ Aus diesem Prinzip folge, daß bereits abgeschlossene Rechtsverhältnisse unberührt bleiben müßten und daß in der Vergangenheit entstandene, noch nicht abgeschlossene Dauerrechtsverhältnisse nur begrenzt verändert werden dürften. Ausnahmen seien nur dann zulässig, wenn dies aufgrund anderer, mit der Rechtssicherheit konkurrierender Verfassungsgüter unvermeidlich erscheine und hierdurch keine unverhältnismäßigen Rechtsverletzungen entstünden.¹⁴ Diese Regeln beschränkten einerseits den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

¹¹ *Ibid.*, 81; deutsche Übersetzung, 337.

¹² Vgl. § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 4 VerfGG.

¹³ Siehe zunächst Entsch. Nr. 9/1992 (I. 30.) AB, VerfGE 1992, 59 ff., 65; deutsche Übersetzung in: Brunner/Sólyom (Anm. 2), 314 ff., 320 f.

¹⁴ Entsch. Nr. 11/1992 (Anm. 5), 81 f., deutsche Übersetzung, 337 f.

Andererseits spiegelten sie aber auch die Befugnisse des Verfassungsgerichts wider: Rückwirkend könne das Verfassungsgericht nur in Ausnahmefällen und nur in einem sehr begrenzten Umfang auf Rechtsverhältnisse einwirken.¹⁵

Hinsichtlich der Gesetze, die verfassungswidrige Maßnahmen des früheren Regimes betreffen und Gerechtigkeit schaffen sollten, stelle sich die Frage, inwieweit die besondere historische Situation des Systemwechsels berücksichtigt werden kann. Hier wies die Entscheidung auf die Beziehung zwischen Rechtsstaatlichkeit und materieller Gerechtigkeit hin. In seiner früheren Rechtsprechung hatte das Verfassungsgericht bereits festgestellt, daß die Verwirklichung materieller Gerechtigkeit Aufgabe des Rechtsstaats ist. Diese Aufgabe erfülle der Rechtsstaat aber durch Schaffung entsprechender Institutionen und durch Gewährung von subjektiven Rechten. Die materielle Gerechtigkeit könne nur im Rahmen der rechtsstaatlichen Institutionen und Garantien verwirklicht werden.¹⁶ Die vorliegende Entscheidung ergänzte diese Argumentation mit der Aussage, daß die Rechtssicherheit der materiellen Gerechtigkeit vorzuziehen sei.¹⁷

Daraus lasse sich die Folgerung ziehen, daß der Gesetzgeber Gerechtigkeit hinsichtlich des Unrechts des früheren Regimes insoweit schaffen könne, als die rechtsstaatlichen Garantien dies zulassen würden. Die strafrechtlichen Garantien seien jedoch in der Regel ihrem Wesen nach unbeschränkbar. Dies entspreche auch § 8 Abs. 4 der Verfassung, der die Einschränkung dieser Garantien selbst im Ausnahmezustand, im Notstand oder in einer Gefahrenlage nicht zuläßt.¹⁸

(c) *Die Prüfung anhand § 2 Abs. 1 und § 57 Abs. 4 der Verfassung*

Was die konkrete verfassungsrechtliche Prüfung betrifft, erklärte das Verfassungsgericht sowohl das Rechtsstaatsprinzip und den daraus folgenden Grundsatz der Rechtssicherheit als auch das Prinzip des *nullum crimen sine lege* für anwendbar.¹⁹

¹⁵ Vgl. § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 2–4 VerfGG.

¹⁶ Entsch. Nr. 9/1992 (Anm. 13), 65; deutsche Übersetzung, 320 f.

¹⁷ Vgl. demgegenüber BVerfGE 25, 269, 290 f., mit weiteren Nachweisen: "Liegt die Rechtssicherheit mit der Gerechtigkeit im Widerstreit, so ist es in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, sich für die eine oder andere Seite zu entscheiden. Geschieht dies ohne Willkür, so kann die gesetzgeberische Entscheidung aus Verfassungsgründen nicht beanstandet werden."

¹⁸ Entsch. Nr. 11/1992 (Anm. 5), 82 f.; deutsche Übersetzung, 338 f.

¹⁹ Die Frage der Spezialität zwischen diesen Prinzipien hat die Entscheidung nicht aufgeworfen.

Zu dem Rechtssicherheitsgrundsatz stellte das Gericht fest, daß dieser verlange, daß Rechtsnormen klar und eindeutig und ihre Wirkungen berechenbar und voraussehbar sein müssen. Aus dem Gebot der Berechenbarkeit und der Voraussehbarkeit folge im Bereich des Strafrechts das Verbot rückwirkender belastender Gesetze, aber auch das Analogieverbot.²⁰

Es sei aber auch das Prinzip des *nullum crimen sine lege* anwendbar. Bei dieser Feststellung ging das Verfassungsgericht von der Wirkung des Strafrechts auf die Freiheit der Einzelnen aus. Seiner Auffassung nach wird die individuelle Freiheit nicht nur durch die Tatbestände und Strafrahmen des besonderen Teils des Strafgesetzbuches betroffen, sondern auch durch alle Regeln der strafrechtlichen Verantwortung. Wird in einem konkreten Fall die strafrechtliche Verantwortung festgestellt bzw. eine Strafe verhängt, stellt dies das Ergebnis der Anwendung der Gesamtheit der einschlägigen Strafrechtsnormen dar. Das Prinzip des *nullum crimen sine lege* sei daher so auszulegen, daß die Gesamtheit dieser Regeln, einschließlich der Bestimmungen bezüglich der Verjährung, zu seinem Geltungsbereich gehören. Dieses Ergebnis folge auch aus dem Wortlaut des § 57 Abs. 4 der Verfassung, der die Wörter "schuldig sprechen" und "mit Strafe belegen" verwendet. Diese Formulierung mache klar, daß alle gesetzlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit und der Verfolgbarkeit in den Geltungsbereich des Prinzips des *nullum crimen sine lege* fallen.²¹

Aus beiden einschlägigen Verfassungsvorschriften folge, daß die Schuldigerklärung von Einzelnen und die Verhängung von Strafe nur aufgrund des bei Begehung der Straftat geltenden Gesetzes erfolgen dürfen, außer wenn mildere Strafrechtsnormen angewandt werden. Dies gelte auch für die Regeln, die die Verjährung der Straftaten betreffen.²² Da das angefochtene Gesetz diesem Erfordernis nicht Genüge getan habe, verstoße es gegen § 2 Abs. 1 und § 57 Abs. 4 der Verfassung.

Obwohl diese Feststellung allein für die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes ausgereicht hätte, führte das Gericht die Untersuchung unter dem Gesichtspunkt weiter, welche Wirkungen das Gesetz durch die Aufhe-

²⁰ Entsch. Nr. 11/1992 (Anm. 5), 84 f.; deutsche Übersetzung, 341.

²¹ *Ibid.*, 86 f.; deutsche Übersetzung, 343 f. Im Gegensatz dazu ist das Bundesverfassungsgericht der Ansicht, daß die Verjährungsvorschriften aus dem Geltungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG herausfallen, weil sie nicht die Strafbarkeit, sondern die Verfolgbarkeit betreffen. Vgl. BVerfGE 25, 269, 286 f.

²² Entsch. Nr. 11/1992 (Anm. 5), 87; deutsche Übersetzung, 344. Hier verwies das Gericht ausdrücklich auf § 2 des ungarischen Strafgesetzbuches, der den gleichen Grundsatz feststellt.

bung der bereits abgelaufenen Verjährung und durch die Verlängerung noch laufender Verjährungsfristen entfaltet hätte.

Im Hinblick auf die Aufhebung der Verjährung wies das Gericht darauf hin, daß der Strafanspruch des Staates mit Ablauf der gesetzlich bestimmten Verjährungsfrist erlischt. Damit erwirbt der Täter ein subjektives Recht darauf, für die verjährte Straftat nicht mehr bestraft zu werden. Auf diese Rechtslage kann der Täter vertrauen. Wird die Verjährung aufgehoben und die Tat erneut für strafbar erklärt, verletze dies das Vertrauen der Betroffenen, was mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht vereinbar sei. Die Aufhebung der Verjährung sei daher auch aus diesem Grund ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 der Verfassung. Darüber hinaus sei zu beachten, daß eine verjährte Straftat ebensowenig verfolgbar ist, wie eine nie strafbar gewesene Handlung. Hinsichtlich ihrer Wirkung stehe also die Aufhebung der Verjährung einer Regelung gleich, die Handlungen rückwirkend für strafbar erklärt und zu verfolgen anordnet. Die Aufhebung der Verjährung verstoße auch aus diesem Grund gegen § 57 Abs. 4 der Verfassung.²³

Die gesetzliche Verlängerung noch nicht abgelaufener Verjährungsfristen werfe Bedenken anderer Natur auf. Wenn die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen sei, habe der Täter kein subjektives Recht auf die Verjährung. Die Verfahrensakte der Strafverfolgungsbehörden könnten die Verjährung unterbrechen oder verlängern. Diese Möglichkeit sei bereits im Zeitpunkt der Begehung der Straftat vorgesehen. Die Beurteilung eines Gesetzes, das Verjährungsfristen verlängert, hänge deshalb davon ab, ob es ungünstigere Folgen nach sich zieht als die Unterbrechung oder Verlängerung der Verjährung durch die Behörden. Dabei sei zu beachten, daß die gesetzliche Verlängerung der Verjährungsfrist gegenüber allen Betroffenen wirkt, ohne daß überhaupt Strafverfahren gegen diese laufen müßten. Die Verfahrensakte der Behörden hingegen entfalteten nur in einzelnen Fällen Wirkung und dies auch nur dann, wenn sie auf das Vorschreiten des Strafverfahrens gerichtet sind. Darüber hinaus könne die gesetzliche Verlängerung oder Unterbrechung der Verjährung zu einer längeren Verjährungszeit führen, wenn die Behörden später Verfahrensakte gegenüber dem Täter ergriffen. Im Ergebnis verschärfe also das überprüfte Gesetz die Bedingungen der strafrechtlichen Verantwortung. Dies verstoße gegen § 2 Abs. 1 und § 57 Abs. 4 der Verfassung.²⁴

²³ *Ibid.* 88 f.; deutsche Übersetzung, 346 f.

²⁴ Entsch. Nr. 11/1992 (Anm. 5), 90 f.; deutsche Übersetzung, 347 f. Vgl. demgegenüber BVerfGE 25, 269, 291.

Aus dem gleichen Grund sei eine gesetzliche Regelung verfassungswidrig, die rückwirkend feststellt, daß die Verjährung in einem gewissen Zeitraum gehemmt war. Eine solche Feststellung könnten nur die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte auf den konkreten Fall bezogen treffen. Erfolge dies durch den Gesetzgeber, stelle dies die Aufhebung der Verjährung oder die Verlängerung der Verjährungsfristen dar.²⁵

Im Ergebnis sei festzustellen, daß das angefochtene Gesetz sowohl wegen Aufhebung bereits abgelaufener als auch wegen Verlängerung noch laufender Verjährungsfristen gegen die Verfassung verstößt.

2. Die "Auslegung der Verjährung" und die Feststellung der Verjährung durch Strafgerichte

Nach der Entscheidung Nr. 11/1992 erschien es verfassungsrechtlich problematisch, die im früheren Regime aus politischen Gründen nicht verfolgten, bereits verjährten Straftaten zu verfolgen. Trotzdem strebte der Gesetzgeber weiter an, Gerechtigkeit zu schaffen. Dies führte zunächst zu zwei weiteren Entscheidungen des Verfassungsgerichts, die zusätzliche Fragen der Verjährung betrafen.

(a) Die Entscheidung Nr. 41/1993

Diese Entscheidung betraf einen Akt des Parlaments, dessen bezweckte Wirkung von derjenigen des bereits für verfassungswidrig erklärten Gesetzes nicht wesentlich abwich. Das Parlament hatte nämlich am 27. Februar 1993 eine "grundsätzliche Stellungnahme"²⁶ abgegeben, die ihrer Bezeichnung nach die "Auslegung der Verjährung" betraf. In ihr wurden die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen die Rechtswirkungen der Verjährung eintreten können. Es wird festgestellt, daß der Zeitablauf dann nicht zur Verjährung führt, wenn eine Strafverfolgung ohne gesetzliche Gründe nicht stattgefunden hat. Dies sei der Fall, wenn auf die Strafverfolgung "entsprechend dem erkennbaren oder vermutlichen Willen der staatlichen Führung aus Gründen verzichtet wird, die mit den Verfassungsprinzipien verfassungsmäßiger rechtsstaatlicher Systeme unvereinbar sind."

²⁵ *Ibid.*, 91; deutsche Übersetzung, 348 f.

²⁶ Gemäß § 54 Gesetz Nr. XI/1987 über die Rechtssetzung können das Parlament und die Regierung die Rechtsvorschriften in "grundsätzlichen Stellungnahmen" auslegen, die im Gesetzblatt veröffentlicht werden müssen.

Diese Stellungnahme wurde von einem Parlamentsabgeordneten beim Verfassungsgericht gerügt. Das Verfassungsgericht gab dem Antrag in der Entscheidung Nr. 41/1993 statt.²⁷ Nachdem das Gericht festgestellt hatte, daß es zur Überprüfung von Rechtsakten der fraglichen Art befugt ist²⁸, erklärte es die Stellungnahme sowohl aus formellen als auch aus materiellen Gründen für verfassungswidrig.

In formeller Hinsicht beanstandete das Verfassungsgericht, daß das Parlament die Problematik in einer "grundsätzlichen Stellungnahme" geregelt hat. Seiner Auffassung nach greifen sowohl strafrechtliche Normen als auch ihre verbindliche Auslegung durch das Parlament in Grundrechte des Einzelnen ein. Gemäß § 8 Abs. 2 der Verfassung müßten Bestimmungen, die Grundrechte betreffen, jedoch durch Gesetz festgelegt werden.²⁹ Darüber hinaus ergebe es sich aus dem Wortlaut der Stellungnahme, daß sie an die Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden gerichtet war. Dies stelle einen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 der Verfassung dar, da die "grundsätzlichen Stellungnahmen" des Parlaments die rechtsprechende und die vollziehende Gewalt nicht binden.³⁰

Was den Inhalt des überprüften Aktes betrifft, wies das Verfassungsgericht auf die Ausführungen der Entscheidung Nr. 11/1992 hin. Danach dürfe der Gesetzgeber rückwirkend keinen Grund bestimmen, der die Rechtswirkungen der abgelaufenen oder laufenden Verjährung aufheben würde. Die gerügte Stellungnahme stelle eine solche Bestimmung dar, was aus den in der Entscheidung Nr. 11/1992 ausgeführten Gründen verfassungswidrig sei.³¹

²⁷ Entsch. Nr. 41/1993 (Anm. 5), 292 ff.; deutsche Übersetzung, 511 ff.

²⁸ § 54 Gesetz Nr. XI/1987 über die Rechtssetzung regelt die grundsätzliche Stellungnahme des Parlaments als "sonstiges Instrument der staatlichen Leitung". Gemäß § 1 Abs. b VerfGG gehört zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichts die nachträgliche Prüfung der Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften und sonstigen Rechtsinstrumenten der staatlichen Leitung.

²⁹ § 8 Abs. 2 der Verfassung: In der Republik Ungarn werden die Bestimmungen, die Grundrechte und -pflichten betreffen, durch Gesetz, das aber den Wesensgehalt der Grundrechte nicht einschränken darf, festgelegt.

³⁰ Entsch. Nr. 41/1993 (Anm. 5), 294; deutsche Übersetzung, 513 f. Dieses Ergebnis bedeutet praktisch, daß die grundsätzliche Stellungnahme als "sonstiges Rechtsinstrument der staatlichen Leitung" ihre Bedeutung verloren hat.

³¹ *Ibid.*, 294 ff.; deutsche Übersetzung, 513 ff.

(b) Die Entscheidung Nr. 42/1993

Am Tag der Veröffentlichung der Entscheidung Nr. 41/1993 wurde eine weitere Entscheidung veröffentlicht,³² die eine benachbarte Problematik betraf.

Gegenstand dieser Entscheidung war ein am 16. Februar 1993 angenommenes Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung. Nach dem Gesetz durfte die Ermittlung wegen Verjährung im Strafverfahren nicht eingestellt werden, wenn das Verfahren wegen einer Straftat eingeleitet wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von wenigstens fünf Jahren bedroht ist. Ferner sollte das Gericht in diesen Fällen die Anklage nicht wegen Verjährung abweisen dürfen, sondern es hätte zunächst die Begehung der Straftat feststellen müssen. Erst danach hätte das Gericht das Verfahren wegen Verjährung einstellen können. Darüber hinaus sollte im Geltungsbereich des Gesetzes die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ungeachtet der Verjährung möglich sein. Diese Bestimmungen sollten für diejenigen Strafverfahren gelten, die zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem 31. Dezember 1995 eingeleitet werden.

Der Präsident der Republik hielt dieses Gesetz wiederum für bedenklich und beantragte eine präventive Normenkontrolle beim Verfassungsgericht. Das Gericht erachtete auch diesmal den Antrag für begründet und erklärte das Gesetz für verfassungswidrig.

Die Entscheidung wies zunächst auf Bedenken im Zusammenhang mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus folgenden Grundsatz der Rechtssicherheit hin. Der Zweck des Strafverfahrens sei die Bestrafung der Täter. Das Strafverfahren habe kein anderes Ziel. Dies spiegele sich auch in den Bestimmungen der Strafprozeßordnung wider, nach denen das Verfahren eingestellt werden muß, wenn der Täter nicht oder nicht mehr strafbar ist.³³ Weder der Täter noch der Verletzte hätten ein subjektives Recht auf die Durchführung eines Strafverfahrens. Dies ergebe sich auch aus der Praxis der Straßburger Organe zu Art. 6 Abs. 1 EMRK. Folglich stelle es einen Mißbrauch der Institutionen des Strafverfahrens dar, wenn ein Verfahren trotz des Ablaufs der Verjährungsfrist durchgeführt wird. Dieser Mißbrauch sei mit § 2 Abs. 1 der Verfassung unvereinbar.³⁴

³² Entsch. Nr. 42/1993 (Anm. 5), 300 ff.; siehe auch Brunner/Sólyom (Anm. 2), 84.

³³ Vgl. § 127 Abs. 1 b, § 139 Abs. 1 c, § 145 Abs. 2 d, § 170 Abs. 1 c, § 213 Abs. 1 a Gesetz Nr. 1/1973 über die Strafprozeßordnung.

³⁴ Entsch. Nr. 42/1993 (Anm. 5), 302 f.

Neben diesen Bedenken sah das Verfassungsgericht auch Grundrechte der Betroffenen als verletzt an. Es war der Auffassung, daß ein Strafverfahren zur Beschränkung der Grundrechte des Einzelnen führen kann. Betroffen seien das Recht auf Freiheit (§ 55 Abs. 1 der Verfassung), die Bewegungsfreiheit, das Recht, den Aufenthaltsort frei zu wählen und den Wohnsitz oder das Land zu verlassen (§ 58 Abs. 1 der Verfassung) sowie das Recht auf guten Ruf, auf die Unverletzlichkeit der Wohnung und auf Schutz der Privatgeheimnisse und der persönlichen Daten (§ 59 Abs. 1 der Verfassung). Die Beschränkung dieser Grundrechte geschehe ohne jeglichen Grund, wenn die Straftat bereits verjährt und deshalb nicht mehr zu bestrafen ist. Schon die frühere Rechtsprechung des Verfassungsgerichts hatte aber aus § 8 Abs. 1 der Verfassung³⁵ und aus der in § 8 Abs. 2 der Verfassung gewährten Wesensgehaltgarantie das Erfordernis abgeleitet, daß Grundrechte nur aus zwingenden Gründen eingeschränkt werden dürfen.³⁶ Das gerügte Gesetz habe diesem Erfordernis nicht Genüge getan und sei auch aus diesem Grund verfassungswidrig.³⁷

Letztlich stellte das Verfassungsgericht einen Verstoß gegen § 57 Abs. 4 der Verfassung fest. Dabei ging es davon aus, daß die Nachteile, die die vorgesehenen Strafverfahren selbst bei den Betroffenen verursachen, einer Strafe gleichkommen. So knüpfe das angefochtene Gesetz strafrechtliche Sanktionen an bereits verjährte Straftaten, was mit dem Prinzip des *nullum crimen sine lege* unvereinbar sei.³⁸

III. Die Unverjährbarkeit völkerrechtlicher Verbrechen

Nach der Entscheidung Nr. 11/1992 suchte das ungarische Parlament nach Wegen, die strafrechtliche Verfolgung bereits verjährter Straftaten auf andere Weise als oben dargestellt, zu regeln. Am 16. Februar 1993 beschloß es auch ein Gesetz über das Verfahren im Zusammenhang mit einzelnen während der Revolution und des Freiheitskampfes von 1956 begangenen Straftaten. Auf Antrag des Präsidenten wurde auch dieses

³⁵ § 8 Abs. 1 der Verfassung: Die Republik Ungarn bekennt sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Grundrechten der Menschen; diese zu achten und zu schützen, ist die vorrangige Pflicht des Staates.

³⁶ Vgl. Entsch. Nr. 20/1990 (X. 4.) AB, VerfGE 1990, 69 ff., 71. Aus den gleichen Bestimmungen leitet das Verfassungsgericht auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ab. Siehe Georg Brunner, *Zweieinhalb Jahre ungarische Verfassungsgerichtsbarkeit*, *Der Staat* 32 (1993), Heft 1, 287 ff., 312, mit weiteren Nachweisen.

³⁷ Entsch. Nr. 42/1993 (Anm. 5), 303 ff.

³⁸ Entsch. Nr. 42/1993 (Anm. 5), 305.

Gesetz Gegenstand eines präventiven Normenkontrollverfahrens beim Verfassungsgericht, das zur Entscheidung Nr. 53/1993 führte.

1. Das Gesetz vom 16. Februar 1993

Die bezweckte Wirkung des Gesetzes vom 16. Februar 1993 war ähnlich wie diejenige der früher überprüften Gesetze. Es sollte ebenfalls zur Strafbarkeit bestimmter Handlungen führen, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgbar waren. Um diesen Zweck zu erreichen, erklärte das Gesetz die in seinen Geltungsbereich fallenden Straftaten für unverjährbar. Der wesentliche Unterschied dieses Gesetzes gegenüber den früheren bestand darin, daß es seinen Geltungsbereich und die Unverjährbarkeit anhand des Völkerrechts zu bestimmen suchte.

Das Gesetz sollte einerseits nach § 1 für Tatbestände gelten, die das seit 1945 geltende ungarische Strafrecht als Kriegsverbrechen definiert. Danach begeht derjenige ein Kriegsverbrechen, der "in irgendwelcher Form eine Tätigkeit ausgeübt hat oder ausübt, bzw. fördert oder gefördert hat, die geeignet ist, den Frieden oder die Zusammenarbeit der Völker in der Nachkriegszeit zu erschweren oder zu brechen oder einen internationalen Konflikt herbeizuführen."³⁹

Andererseits sollten bestimmte in dem Dritten und Vierten Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer definierte Verbrechen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. § 2 Abs. 1 des Gesetzes bestimmte diese als diejenigen Verbrechen, die "aufgrund von Artikel 3 Ziff. 1 des Dritten Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen in Artikel 130 des Abkommens und aufgrund von Artikel 3 Ziff. 1 des Vierten Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten in Artikel 147 des Abkommens als schwere Verletzungen definiert sind." § 2 Abs. 2 des Gesetzes setzte das auf die einzelnen Tatbestände der "grave breaches" anzuwendende Strafmaß unter Bezug auf das geltende Strafgesetzbuch fest.

In bezug auf die in den Genfer Abkommen bestimmten Verbrechen wies § 2 Abs. 1 des Gesetzes auch auf den Grund für die Unverjährbarkeit hin. Danach sei die Unverjährbarkeit dieser Verbrechen "in Anbetracht des Artikels I *lit.* (a) der New Yorker Konvention von 1968 über die

³⁹ § 13 Ziff. 7 Verordnung Nr. 81/1945 (II. 5.) ME über die Volksgerichtsbarkeit, eingeführt durch § 8 Verordnung Nr. 1440/1945 (V. 1.) ME, mit Gesetzeskraft ausgestattet durch § 1 Gesetz Nr. VII/1945.

Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit" erklärt worden.⁴⁰

Der zeitliche Geltungsbereich des Gesetzes war im Vergleich zu den früheren Gesetzen enger gefaßt. Das Gesetz sollte nämlich gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 auf diejenigen Straftaten bzw. Verbrechen angewendet werden, die "während der Revolution und des Freiheitskampfes von 1956 begangen wurden." Aus dem Verweis auf den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen habe sich ergeben, daß das Gesetz unabhängig von dem internationalen oder nationalen Charakter des Konflikts angewendet werden sollte.

2. Völkerrecht und Landesrecht in der ungarischen Verfassungsordnung

Das zur Prüfung gestellte Gesetz erklärte die in seinen Geltungsbereich fallenden Handlungen rückwirkend für unverjährbar. Dies schien nach der oben dargestellten Rechtsprechung mit § 2 Abs. 1 und § 57 Abs. 4 der Verfassung unvereinbar zu sein. Deshalb stellte sich bei der verfassungsrechtlichen Prüfung die grundlegende Frage, inwieweit völkerrechtliche Regeln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben den strengen Garantien der Verfassung zur Geltung kommen können. Dazu bedurfte es zunächst der Klärung des Verhältnisses des Völkerrechts zum nationalen Recht in der ungarischen Verfassungsordnung.

(a) Die einschlägigen Vorschriften

Die Stellung völkerrechtlicher Verträge im nationalen Recht Ungarns ist detaillierter geregelt als diejenige der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts. Für beide gilt zunächst der durch die demokratische Verfassungsrevision von 1989 eingeführte § 7 Abs. 1 der Verfassung, wo es heißt: "Die Rechtsordnung der Republik Ungarn erkennt die allgemein

⁴⁰ 754 UNTS 73. Die Konvention wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 26.11.1968 in New York angenommen, von Ungarn am 24.6.1969 ratifiziert und am 2.2.1971 durch Gesetzesverordnung Nr. 1 von 1971 verkündet. Die maßgebliche Bestimmung lautet: "No statutory limitations shall apply to the following crimes, irrespective of the date of their commission.

(a) War crimes as they are defined in the Charter of the International Military Tribunal, Nürnberg, of 8 August 1945 and confirmed by resolutions 3 (I) of 13 February 1946 and 95 (I) of 11 December 1946 of the General Assembly of the United Nations, particularly the 'grave breaches' enumerated in the Geneva Conventions of 12 August 1949 for the protection of war victims."

anerkannten Regeln des Völkerrechts an und gewährleistet zudem, daß die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen mit dem innerstaatlichen Recht im Einklang stehen." Diese Bestimmung wird durch Vorschriften des Gesetzes Nr. XI/1987 über die Rechtsetzung und des Verfassungsgerichtsgesetzes, die lediglich die völkerrechtlichen Verträge betreffen, ergänzt.

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes Nr. XI/1987 muß ein völkerrechtlicher Vertrag, der für die Staatsbürger allgemein verbindliche Verhaltensnormen festsetzt, in einer Rechtsvorschrift verkündet werden, deren Rang dem Inhalt des Vertrages entspricht. Die sonstigen völkerrechtlichen Verträge müssen gemäß Abs. 2 des gleichen Paragraphen im Gesetzblatt veröffentlicht werden.

Für die Rangverhältnisse enthält das VerfGG wichtige Hinweise. Einerseits ermächtigt § 1 *lit.* a) VerfGG das Verfassungsgericht, einzelne Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge vor der Bestätigung⁴¹ des Vertrages auf Antrag der Berechtigten⁴² zu überprüfen. Stellt das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Vertrages fest, kann der Vertrag gemäß § 36 Abs. 2 VerfGG mit dem verfassungswidrigen Inhalt nicht bestätigt werden.

Andererseits ist das Verfassungsgericht gemäß § 1 *lit.* c) VerfGG befugt zu prüfen, ob Rechtsvorschriften und sonstige Rechtsinstrumente der staatlichen Leitung gegen völkerrechtliche Verträge verstoßen.⁴³ Im Falle

⁴¹ Nach § 10 Abs. 1 Gesetzesverordnung Nr. 27/1982 über das Verfahren im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Verträgen müssen völkerrechtliche Verträge bestätigt werden, die in den internationalen Beziehungen Ungarns besondere Bedeutung haben oder die eine Annahme, Veränderung oder Außerkraftsetzung eines Gesetzes oder einer Gesetzesverordnung erfordern. Die Verträge werden in der Regel durch einen Beschluß des Parlaments bestätigt, und die Ratifikationsurkunde wird aufgrund der Bestätigung ausgestellt. Es ist zu bemerken, daß die Bestätigung nach ungarischem Recht einem Zustimmungsgesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 GG nicht gleichsteht, da die Verkündung der völkerrechtlichen Verträge nach der Ratifikation in einer eigenständigen Rechtsnorm stattfinden soll.

⁴² Gemäß § 21 Abs. 1 VerfGG können die folgenden Personen bzw. Organe dieses Verfahren beantragen:

- a) das Parlament, seine ständigen Ausschüsse oder fünfzig Abgeordnete des Parlaments,
- b) der Präsident der Republik,
- c) die Regierung.

⁴³ Antragsberechtigt sind gemäß § 21 Abs. 3 VerfGG:

- a) das Parlament, seine ständigen Ausschüsse oder ein Abgeordneter des Parlaments,
- b) der Präsident der Republik,
- c) die Regierung oder deren Mitglieder,
- d) der Präsident des Staatlichen Rechnungshofes,
- e) der Präsident des Obersten Gerichts,
- f) der Generalstaatsanwalt.

Gemäß § 44 VerfGG kann dieses Verfahren auch von Amts wegen durchgeführt werden.

einer Kollision kann diese Prüfung zu verschiedenen Ergebnissen führen. Hat die Rechtsvorschrift, mit der der völkerrechtliche Vertrag verkündet wurde, höheren oder gleichen Rang wie die kollidierende innerstaatliche Rechtsvorschrift oder das sonstige Rechtsinstrument der staatlichen Leitung, hebt das Verfassungsgericht gemäß § 45 Abs. 1 VerfGG die innerstaatliche Rechtsnorm auf. Steht jedoch die innerstaatliche Rechtsnorm im Rang höher, hat das Verfassungsgericht einen Ermessensspielraum. Es kann gemäß § 46 Abs. 1 VerfGG unter Abwägung der Umstände und unter Fristsetzung entweder das Organ oder die Person, das bzw. die den völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, oder das rechtsetzende Organ zur Behebung des Konflikts auffordern. Widerspricht also ein mittels untergesetzlicher Rechtsvorschrift verkündeter völkerrechtlicher Vertrag einem Gesetz, wird dem Verfassungsgericht die Abwägung zugemutet, ob dem Völkerrecht oder dem innerstaatlichen Recht Vorrang zukommen soll.⁴⁴ Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich, daß bei dieser Abwägung die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind.

Schließlich ist zu bemerken, daß das VerfGG die nachträgliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit völkerrechtlicher Verträge nicht ausdrücklich vorsieht. Das Verfassungsgericht prüft dementsprechend lediglich den Umsetzungsakt an der Verfassung. In diesem Fall kann das Gericht sinngemäß nur den Umsetzungsakt aufheben.⁴⁵

(b) Die Feststellungen des Verfassungsgerichts im vorliegenden Fall

Die vorliegende Entscheidung strebt zunächst an, die Stellung der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts in der ungarischen Verfassungsordnung durch Auslegung von § 7 Abs. 1 der Verfassung zu bestimmen. Dabei kommt das Verfassungsgericht zu einem Ergebnis, das dem Artikel 25 GG sowie der Rechtslage in vielen westeuropäischen Staaten ähnelt.⁴⁶ Die Entscheidung geht davon aus, daß die Bestimmung "die Rechtsordnung der Republik Ungarn erkennt die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts an" die Transformation dieser Regeln in die ungarische Rechtsordnung bewirkt. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts seien also in ihrer Gesamtheit Bestandteil des ungarischen

⁴⁴ Siehe auch Brunner (Anm. 36), 305 f.

⁴⁵ Vgl. Entsch. Nr. 30/1990 (XII. 15.) AB, VerfGE 1990, 128 ff., 132.

⁴⁶ Vgl. Luzius Wildhaber/Stephan Breitenmoser, *The Relationship between Customary International Law and Municipal Law in Western European Countries*, ZaöRV 48/2 (1988), 163 ff.

Rechts.⁴⁷ Dies gelte sowohl für das allgemeine Völkergewohnheitsrecht als auch für die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze.⁴⁸

Was den Rang der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts in der Rechtsordnung Ungarns anbelangt, trifft die Entscheidung mehrere Feststellungen. Es sei zunächst zu beachten, daß § 7 Abs. 1 der Verfassung auch das Gebot darstellt, daß die Republik Ungarn an der Völkergemeinschaft teilnehmen müsse. Ferner gelte der zweite Halbsatz dieses Absatzes, wonach die Republik Ungarn den Einklang der eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen mit dem innerstaatlichen Recht gewährleistet, auch für die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts. Die Republik Ungarn sei die Verpflichtungen, die sich aus diesen Regeln ergeben, durch ihre Transformation in die innerstaatliche Rechtsordnung eingegangen.

Aus diesen Feststellungen leitet die Entscheidung zunächst das Prinzip der völkerrechtskonformen Auslegung ab. Sowohl die Verfassung als auch das sonstige innerstaatliche Recht seien so auszulegen, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zur Geltung kommen. Darüber hinaus folge aus § 7 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Verfassung, daß die gesamte ungarische Rechtsordnung, einschließlich der Verfassung, mit den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts und den abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen im Einklang stehen müsse.

Für völkerrechtliche Verträge ist diese Erkenntnis im Lichte der oben unter 2(a) erläuterten Vorschriften zum Verhältnis von völkerrechtlichen Verträgen zum Landesrecht auslegbar. Unklar bleibt demgegenüber, wie der vom Gericht geforderte Einklang zwischen dem nationalen Recht und den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zu erreichen ist, ob durch Vorrang des nationalen Rechts oder durch Vorrang der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts. Unklar ist ferner, ob im letzten Fall selbst die Verfassung zu Gunsten des Völkerrechts zurücktreten muß. Die Entscheidung weist lediglich darauf hin, daß bei der Gewährleistung des Einklangs die Besonderheiten sowohl des Völkerrechts als auch des innerstaatlichen Rechts beachtet werden müssen.⁴⁹ An einer anderen Stelle der Entscheidung heißt es zudem ausdrücklich, daß das innerstaatliche

⁴⁷ Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2), 327; deutsche Übersetzung, 524 f.

⁴⁸ Nach der Entscheidung fallen die beiden in den Geltungsbereich des § 7 Abs. 1. Die betreffende Stelle macht jedoch zwischen diesen Völkerrechtsquellen keine klare Unterscheidung. Vgl. *ibid.*, 332; deutsche Übersetzung, 530.

⁴⁹ Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2), 327; deutsche Übersetzung, 524 f.

Recht nicht zur Geltung kommen kann, wenn es einer Regel des Völkerrechts widerspricht, die ausdrücklich ist und zum *ius cogens* gehört.⁵⁰ Zumindest das völkerrechtliche *ius cogens* könnte also Vorrang vor dem ungarischen Recht genießen. Das könnte auch für die Verfassung gelten.⁵¹

3. Das Völkerstrafrecht und seine Garantien

Des weiteren setzt sich die Entscheidung mit den Besonderheiten der Regeln über Kriegsverbrechen sowie über Verbrechen gegen die Menschlichkeit auseinander und untersucht die Garantien, die bei der Verfolgung solcher Straftaten nach dem Völkerrecht zu beachten sind.⁵² Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob die im Jahre 1956 begangenen Handlungen heute nach Völkerrecht verfolgt werden können. Dazu bedurfte es der Beantwortung mehrerer Fragen. Zunächst mußte geklärt werden, ob das humanitäre Völkerrecht dem Einzelnen strafrechtliche Verantwortlichkeit auferlegt und ob diese Regeln unabhängig von den nationalen Rechten der Staaten gelten. Ferner war festzustellen, ob die einschlägigen völkerrechtlichen Rechtsnormen 1956 in Ungarn gegolten haben. Schließlich galt es, die Verjährung der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Völkerrecht zu untersuchen.

(a) Individuelle Verantwortlichkeit nach Völkerrecht

Zunächst war zu klären, ob anhand des humanitären Völkerrechts die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen festgestellt werden kann. Das Verfassungsgericht bejahte diese Frage ohne ausführliche Begründung. Es stellte fest, daß die Rechtsnormen bezüglich der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einen spezifischen Teil des Völkerrechts bilden, soweit sie nicht nur die innerstaatlichen Beziehungen regeln, sondern auch für den Einzelnen Verpflichtungen und strafrechtliche Verantwortlichkeit festsetzen.⁵³

Diese Feststellung trifft keine weitere Differenzierung dahin gehend, ob sie auch für Verletzungen des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen gilt. An einer anderen Stelle wird jedoch ausgeführt, daß die Ver-

⁵⁰ *Ibid.*, 334; deutsche Übersetzung, 532.

⁵¹ Für eine ausführliche Kritik dieser Auslegung und der Feststellungen des Verfassungsgerichts siehe András Bragyova, *Igazságtétel és nemzetközi jog, Állam- és Jogtudomány XXXV/1–2* (1993), 213 ff., 216 ff.

⁵² Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2), 328 ff.; deutsche Übersetzung, 525 ff.

⁵³ *Ibid.*, 328; deutsche Übersetzung, 525.

letzungen dieses Artikels ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Dies zeige die Feststellung des IGH im *Nicaragua*-Fall, wonach die im gemeinsamen Artikel 3 enthaltenen Verbote "auf grundlegenden Überlegungen der Menschlichkeit" beruhen.⁵⁴ Auf diese Feststellung berufe sich auch Paragraph 47 des Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zum Statut des Jugoslawien-Tribunals.⁵⁵

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Entscheidung auch den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen als Grund für die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit ansieht. Im Zeitpunkt der Entscheidung mochte diese Auffassung nach dem damaligen Stand des Völkerrechts progressiv sein.⁵⁶ Durch Artikel 4 des Statuts des Ruanda-Tribunals⁵⁷ und die Rechtsprechung des Jugoslawien-Tribunals⁵⁸ ist sie aber bestätigt worden.⁵⁹

(b) Das Prinzip des nullum crimen sine lege nach Völkerrecht

Ferner wird in der Entscheidung untersucht, inwieweit das Völkerstrafrecht unabhängig vom jeweiligen nationalen Recht der Staaten gelten kann. Dabei geht das Verfassungsgericht von dem ausgeprägten internationalen Charakter dieser Rechtsnormen aus. Nach seiner Auffassung sind die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von der Völkergemeinschaft verboten worden, weil ihre Begehung die Grundlagen der Völkergemeinschaft und die Menschheit gefährdeten. Ferner

⁵⁴ *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Judgment of 27 June 1986, ICJ Reports 1986, 114.

⁵⁵ Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2), 337; deutsche Übersetzung, 536.

⁵⁶ Vgl. James C. O'Brien, *The International Tribunal for Violations of International Humanitarian Law in the Former Yugoslavia*, 87 AJIL (1993), 639 ff., 647; Theodor Meron, *War Crimes in Yugoslavia and the Development of International Law*, 88 AJIL (1994), 78 ff., 82 f.; ders., *International Criminalization of Internal Atrocities*, 89 AJIL (1995), 554 ff., 559 f.

⁵⁷ Artikel 4 des Statuts lautet: "The International Tribunal for Rwanda shall have the power to prosecute persons committing or ordering to be committed serious violations of Article 3 common to the Geneva Conventions of 12 August 1949 for the Protection of War Victims (...)", UN Doc. S/RES/955, Annex (1994).

⁵⁸ Die Berufungskammer des Tribunals hat in ihrer Entscheidung vom 2.10.1995 entschieden, daß aufgrund des Artikels 3 des Statuts des Tribunals ("Violations of the Laws or Customs of War") auch die Verletzungen des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen verfolgt werden können. *The Prosecutor v. Dusko Tadic aka/alias/Dule*, Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction, Para. 86 ff. Siehe auch Meron, *International ...* (Anm. 56), 560 Anm. 34 und S. 564 Anm. 59, mit weiteren Nachweisen.

⁵⁹ Vgl. auch Meron, *International ...* (Anm. 56), 560 ff.

würden sie von der Völkergemeinschaft verfolgt; entweder seien die Staaten, die der Völkergemeinschaft angehören möchten, zur Verfolgung dieser Verbrechen verpflichtet oder dies besorgten internationale Gerichte, wie z. B. das Jugoslawien-Tribunal gezeigt habe.

Zudem resultiere aus dem internationalen Charakter der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, daß die diesbezüglichen Regeln von dem innerstaatlichen Recht der Staaten unabhängig sind. Um diese Feststellung zu unterstützen, beruft sich das Gericht auch auf Paragraph 34 des Berichts des UN-Generalsekretärs zum Statut des Jugoslawien-Tribunals, wo es heißt: "In the view of the Secretary-General, the application of the principle *nullum crimen sine lege* requires that the international tribunal should apply rules of international humanitarian law which are beyond any doubt part of customary international law so that the problem of adherence of some but not all States to specific conventions does not arise."⁶⁰ Hieraus folge, daß das völkerrechtliche Prinzip des *nullum crimen sine lege* nicht verletzt wird, wenn die strafrechtliche Verfolgung lediglich aufgrund des Völkerrechts stattfindet. Verschiedene internationale Dokumente brächten zum Ausdruck, daß völkerrechtliche Verbrechen unabhängig davon zu verfolgen seien, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstoßen habe, in dem sie begangen wurde, oder nicht.⁶¹ Dieser Rechtslage entsprächen auch Artikel 15 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 7 Abs. 2 EMRK. Diese Vorschriften würden die Bestrafung derjenigen Handlungen zulassen, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach Völkerrecht strafbar waren, selbst wenn sie in diesem Zeitpunkt nach inländischem Recht keine Straftat darstellten.⁶²

⁶⁰ Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council resolution 808 (1993), UN Doc. S/25704, para. 35, abgedruckt in 32 ILM 1159 ff., 1170.

⁶¹ Hier verwies die Entscheidung auf Art. 6 *lit.* (c) des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg; auf die Präambel der New Yorker Konvention von 1968 (Anm. 40); auf Resolution 3074 (XXVIII) vom 3.12.1973 der Generalversammlung über "Principles of international cooperation in the detection, arrest, extradition and punishment of persons guilty of war crimes and crimes against humanity", UN GAOR 28th Sess. Supp. No. 30 (A/9030), 78 f., sowie auf Paragraph 36 des Berichts des Generalsekretärs der UN zum Jugoslawien Tribunal (Anm. 60), 1170, wonach "international humanitarian law (...) provides a sufficient basis for subject-matter jurisdiction (...)", Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2), 330; deutsche Übersetzung, 526.

⁶² *Ibid.*, 328 ff.; deutsche Übersetzung, 525 ff.

(c) *Die Geltung der einschlägigen Rechtsnormen 1956 in Ungarn*

Die kritischste Frage der Entscheidung war, ob die Regeln bezüglich der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere die Bestimmungen der Genfer Abkommen, im Jahre 1956 in Ungarn gegolten haben. Ungarn hatte die Genfer Abkommen am 3. August 1954 ratifiziert und am 26. November 1954 mit der Wirkung einer Gesetzesverordnung ausgestattet. Die Abkommen traten innerstaatlich am 3. Februar 1955 in Kraft.⁶³ Der Text des Abkommens wurde jedoch nicht ordnungsgemäß veröffentlicht.⁶⁴ Es war daher fraglich, ob diese Art der Umsetzung für den Einzelnen Pflichten erzeugen konnte. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Genfer Abkommen hätte daher auf zweierlei Weise begründet werden können, nämlich zum einen durch die Klärung der Rechtsfolgen ihrer (möglicherweise fehlerhaften) Umsetzung, und zum anderen unter Hinweis auf ihren völkergewohnheitsrechtlichen Charakter. Das Verfassungsgericht hat die zweite Möglichkeit gewählt, ohne die erstere Problematik zu behandeln.⁶⁵

Die Entscheidung geht davon aus, daß bestimmte Regeln des humanitären Völkerrechts Völkergewohnheitsrecht darstellen.⁶⁶ Hierbei beruft sie sich auf Paragraph 35 des Berichts des UN-Generalsekretärs zum Statut des Jugoslawien-Tribunals.⁶⁷ Die Bestimmungen der in dieser Passage

⁶³ §§ 1 und 2 Abs. 2 Gesetzesverordnung Nr. 32/1954.

⁶⁴ § 3 der Gesetzesverordnung Nr. 32/1954 hat lediglich den Außenminister verpflichtet, die authentische Übersetzung der Abkommen bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in möglichst breitem Umfang zu veröffentlichen. Daraufhin wurden die Abkommen nicht im öffentlichen Gesetzblatt, sondern in Form eines Buches veröffentlicht.

⁶⁵ Eine dritte Möglichkeit hätte darin bestanden, die Geltung und Anwendbarkeit der Genfer Abkommen 1956 als Verträge in der ungarischen Rechtsordnung allein aufgrund ihrer Ratifizierung und unabhängig von ihrer Umsetzung zu postulieren. Diese Auffassung ist jedoch kaum vertretbar. Wenn das Völkerrecht den Anspruch erhebt, daß eine völkerrechtliche Norm unmittelbar in die nationale Rechtsordnung eindringt, dann muß diese Norm einen universellen Mindeststandard darstellen. Dieser findet seinen Geltungsgrund zumindest auch immer im Völkergewohnheitsrecht oder in den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen. Daher erscheint die unmittelbare Geltung und Anwendbarkeit einer rein vertragsrechtlichen Norm kaum möglich.

⁶⁶ Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2), 332; deutsche Übersetzung, 530.

⁶⁷ "The part of conventional international humanitarian law which has beyond doubt become part of international customary law is the law applicable in armed conflict as embodied in: the Geneva Conventions of 12 August 1949 for the Protection of War Victims; the Hague Convention (IV) Respecting the Laws and Customs of War on Land and the Regulation annexed thereto of 18 October 1907; the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide of 9 December 1948; and the Charter of the International Military Tribunal of 8 August 1945", (Anm. 60), 1170.

aufgezählten internationalen humanitären Übereinkommen seien Teil des Völkergewohnheitsrechts, so auch diejenigen der Genfer Abkommen.⁶⁸ Darüber hinaus seien diese Regeln völkerrechtliches *ius cogens*, da die Vornahme der von ihm verbotenen Handlungen die Menschheit und das internationale Zusammenleben in deren Grundlagen gefährdeten. Ein Staat, der sich weigere, diese Regeln einzuhalten, könne an der Völkergemeinschaft nicht teilnehmen.⁶⁹

Zum Stand des humanitären Völkerrechts im Jahre 1956 enthält die Entscheidung hingegen nur wenige Ausführungen. Es wird lediglich folgendes festgestellt: "Es ist bedeutungslos, ob die Genfer Abkommen ordnungsgemäß verkündet worden sind oder ob Ungarn seiner Verpflichtung zur Durchführung vor dem zeitlichen Geltungsbereich des (überprüften) Gesetzes, d. h. vor dem 23. Oktober 1956, Genüge getan hat. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Täter bestand davon (von der Verkündung oder Durchführung) unabhängig, und eine eventuelle spätere innerstaatliche Gesetzgebung kann diese Verantwortlichkeit in ihrem ursprünglichen Umfang geltend machen."⁷⁰

An dieser Stelle fehlt es an einer ausführlicheren Begründung. Selbst wenn man die Auffassung des Verfassungsgerichts für plausibel hält – wofür gewisse Gründe sprechen⁷¹ –, kann dieser Mangel nur bedauert werden.

Ferner wird nicht ausdrücklich problematisiert, daß § 7 Abs. 1 der Verfassung erst 1989 eingeführt worden ist.⁷² 1956 enthielt die ungarische Verfassung keine Bestimmung zum Verhältnis zwischen dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht Ungarns. Es kann auch schwerlich behauptet werden, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts damals in Ungarn kraft innerstaatlichen Gewohnheitsrechts gegolten hätten.⁷³ Dieses Problem ist jedoch nicht unlösbar. Wie bereits ausgeführt, geht das ungarische Verfassungsgericht davon aus, daß das Völkerstrafrecht dem Einzelnen unmittelbar eine strafrechtliche Verantwortlichkeit

⁶⁸ Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2), 335 f.; deutsche Übersetzung, 534 f.

⁶⁹ *Ibid.*, 332; deutsche Übersetzung, 530.

⁷⁰ Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2), 338; deutsche Übersetzung, 537.

⁷¹ Vgl. *The Prosecutor v. Dusko Tadic a/k/a "Dule"*, Decision of 2 October 1995 of the Appeals Chamber (Anm. 58), Para. 105 ff., mit Beispielen ab 1964 für die Staatenpraxis bezüglich des völkergewohnheitsrechtlichen Charakters der Genfer Abkommen. Siehe auch Otto Triffterer, Bestandsaufnahme zum Völkerstrafrecht, in: Gerd Hankel/Gerhard Stuby (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen* (1995), 169 ff., 177.

⁷² Für eine Kritik dieses Mangels siehe Bragyova (Anm. 51), 236 ff.

⁷³ Wie es heute in der Schweiz, in den Niederlanden, in Belgien und in Spanien der Fall ist: vgl. Wildhaber/Breitenmoser (Anm. 46), 196 ff.

aufgelegt, und daß diese Verantwortlichkeit vom innerstaatlichen Recht unabhängig ist. Stellten also bestimmte Regeln bezüglich der völkerrechtlichen Verbrechen 1956 Völkergewohnheitsrecht dar und erlegten dem Einzelnen unmittelbar strafrechtliche Verantwortlichkeit auf, dann galten diese Regeln nach Völkerrecht in Ungarn ungeachtet ihrer Umsetzung. Auch wenn diese Regeln innerstaatlich erst später umgesetzt worden sind, verstößt ihre heutige innerstaatliche Anwendung nicht gegen das völkerrechtliche Prinzip des *nullum crimen sine lege*. Dieser Auffassung entspricht die Aussage des Gerichts, wonach Art. 15 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 7 Abs. 2 EMRK es den Staaten erlauben, die Normen des Völkerstrafrechts auch für Handlungen anzuwenden, die vor der innerstaatlichen Umsetzung dieser Normen vorgenommen wurden.⁷⁴ Es bleibt jedoch offen, ob das Völkerrecht bereits 1956 den Anspruch erhoben hat, dem Einzelnen unmittelbar Pflichten bzw. strafrechtliche Verantwortlichkeit aufzuerlegen.

(d) *Die Verjährung nach Völkerrecht*

Anschließend wird die Frage der Verjährung aus völkerstrafrechtlicher Sicht untersucht. Hierzu hat sich das Verfassungsgericht eher zurückhaltend geäußert. Seiner Auffassung nach enthält nämlich das Völkergewohnheitsrecht keine eindeutige Bestimmung über die Verjährung der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Nach dem zweiten Weltkrieg hätten jedoch viele Staaten die Verjährung dieser Verbrechen innerstaatlich entweder verlängert oder ausgeschlossen. Darüber hinaus ließen Art. 15 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie Art. 7 Abs. 2 EMRK es zu, daß die Staaten ihre innerstaatlichen Verjährungsvorschriften auf völkerrechtliche Verbrechen nicht anwenden. Außerdem hätten internationale Abkommen die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausdrücklich für unverjährbar erklärt. Außer der im gerügten Gesetz angeführten New Yorker Konvention von 1968 sei im Jahre 1974 im Rahmen des Europarats ein entsprechendes Abkommen ausgearbeitet worden.⁷⁵ Beide Abkommen würden für laufende Verjährungsfristen, die New Yorker Konvention sogar für bereits verjährte Verbrechen gelten. Es sei also eine

⁷⁴ Vgl. Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2), 331; deutsche Übersetzung, 529.

⁷⁵ European Convention on the non-applicability of statutory limitation to crimes against humanity and war crimes of 25 January 1974, ETS 82.

Entwicklung nachweisbar, wonach die Unverjährbarkeit der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Völkergewohnheitsrecht werde.⁷⁶ Daran ändere auch das relativ niedrige Niveau der Teilnahme an den genannten Abkommen nichts.⁷⁷

4. Die völkerrechtlichen Verbrechen und die Verfassung

Nachdem das Verfassungsgericht in der Entscheidung die völkerrechtlichen Regeln über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behandelt hat, untersucht es, inwieweit diese Regeln in der ungarischen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

Grundlegend stellt das Gericht fest, daß die einschlägigen Rechtsnormen des humanitären Völkerrechts, da sie Völkergewohnheitsrecht darstellen, kraft § 7 Abs. 1 der Verfassung Bestandteil der ungarischen Rechtsordnung sind. Ferner müsse nach § 7 Abs. 1 zweiter Halbsatz das innerstaatliche Recht mit ihnen im Einklang stehen.⁷⁸

Im weiteren setzt sich die Entscheidung mit der Frage auseinander, wie der Konflikt mit dem in § 57 Abs. 4 der Verfassung verankerten Prinzip des *nullum crimen sine lege* zu lösen sei.⁷⁹ Das humanitäre Völkerrecht erhebe den Anspruch, ungeachtet des innerstaatlichen Rechts eine strafrechtliche Verantwortlichkeit festzusetzen, während gemäß § 57 Abs. 4 der Verfassung nur diejenigen Handlungen bestraft werden können, die zur Tatzeit nach dem ungarischen Recht eine Straftat darstellen. Dadurch entstehe ein Widerspruch zwischen § 7 Abs. 1 und § 57 Abs. 4 der Verfassung.

Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die völkerrechtlichen Regeln der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit *ius cogens* sind. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts könne das innerstaatliche Recht nicht zur Geltung kommen, wenn es einer Regel des Völkerrechts widerspricht, die ausdrücklich ist und zum *ius cogens* gehört. Dies sei damit zu begründen, daß § 7 Abs. 1 der Verfassung nicht nur die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln des

⁷⁶ Tatsächlich kann man behaupten, daß die Unverjährbarkeit der völkerrechtlichen Verbrechen Teil des bestehenden Völkergewohnheitsrechts ist. Vgl. 1991 Draft Code of Crimes Against the Peace and Security of Mankind of the ILC, Art. 7, ILC Yearbook, 1991, II/2, 94. Siehe auch ILC Yearbook, 1987, II/2, 15 f.

⁷⁷ Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2), 331 f., 334 f.; deutsche Übersetzung, 529 f., 532 f.

⁷⁸ *Ibid.*, 332; deutsche Übersetzung, 530.

⁷⁹ *Ibid.*, 333 f.; deutsche Übersetzung, 531 f. Das Rechtsstaatsprinzip wurde in dieser Entscheidung nicht angewendet.

Völkerrechts, sondern auch die Teilnahme an der Völkergemeinschaft anordne. Mit der Verweigerung der Anwendung des völkerrechtlichen *ius cogens* würde Ungarn die Teilnahme an der Völkergemeinschaft verweigern.⁸⁰

Daraus folge, daß der Widerspruch zwischen den zwei konkurrierenden Verfassungsvorschriften durch eine Auslegung des § 57 Abs. 4 der Verfassung zu lösen sei, die auch dem Völkerrecht Rechnung trägt. Dies bedeutet nach Auffassung des Verfassungsgerichts, daß die völkerrechtlichen Regeln der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Ungarn angewendet werden können. Die Anwendbarkeit des § 57 Abs. 4 der Verfassung müsse auf das nationale Recht beschränkt werden.

Einer besonderen Behandlung bedurfte die Frage der Anwendbarkeit der New Yorker Konvention von 1968. Wie bereits ausgeführt, ging das Verfassungsgericht davon aus, daß die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit noch nicht Völkergewohnheitsrecht ist. Es war daher fraglich, ob das Prinzip des *nullum crimen sine lege* auch gegenüber den Bestimmungen dieser Konvention zurücktreten muß. Das Verfassungsgericht hat dies bejaht. Es beruft sich hierbei zum einen darauf, daß die Bestimmungen der Konvention auf dem Wege sind, Völkergewohnheitsrecht zu werden. Zum anderen seien die Voraussetzungen der Strafbarkeit völkerrechtlicher Verbrechen vom nationalen Recht unabhängig. Die New Yorker Konvention erweitere diesen Grundsatz lediglich um ein akzessorisches Element.

Als Ergebnis dieser Aussagen lasse sich feststellen, daß die Handlungen, die völkerrechtlich als Kriegsverbrechen oder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren und daher zu verfolgen sind, in Ungarn selbst dann verfolgt werden könnten, wenn ihre Verfolgung nach ungarischem Recht ausgeschlossen wäre. Dies gelte auch für die Handlungen, die nach ungarischem Recht bereits verjährt sind.

5. Die Verfassungsmäßigkeit des gerügten Gesetzes

Als Ausgangspunkt der Übertragung der oben ausgeführten Feststellungen auf das gerügte Gesetz diene dem Verfassungsgericht die Tatsache, daß die Möglichkeit der Strafverfolgung sinngemäß nur für die im Völkerrecht begründeten Tatbestände und Voraussetzungen der Verantwortlichkeit besteht. Dementsprechend verweist das Gericht darauf, daß die von den Regeln des Völkergewohnheitsrechts abweichende Verfolgung vö-

⁸⁰ *Ibid.*, 334; deutsche Übersetzung, 532.

kerrechtlicher Verbrechen auf der Anwendung eigenständiger innerstaatlicher Strafrechtsnormen beruhe. Diese Strafrechtsnormen müssen als nationales Recht an der Verfassung gemessen werden. Ferner würde im Falle eines solchen Gesetzes die völkerrechtliche Verpflichtung Ungarns zur Verfolgung der Verbrechen sowie die Verantwortlichkeit der Einzelnen nach Völkerrecht weiter bestehen.⁸¹ Auf diesen Überlegungen beruht der erste Absatz des Tenors:

“(D)ie Unverjährbarkeit der Strafbarkeit kann nur in bezug auf diejenigen Straftaten festgestellt werden, deren Strafbarkeit nach dem zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat geltenden ungarischen Recht unverjährbar ist, außer wenn das Völkerrecht den Tatbestand als Kriegsverbrechen oder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifiziert, ihre Unverjährbarkeit bestimmt oder zuläßt und wenn für Ungarn eine internationale Verpflichtung besteht, die Verjährung auszuschließen.”⁸²

Im Hinblick auf die Bestimmungen des gerügten Gesetzes⁸³ zieht das Verfassungsgericht aus dieser Feststellung verschiedene Folgerungen.

(a) Das im ungarischen Recht definierte Kriegsverbrechen

Das Gericht erklärt § 1 des angefochtenen Gesetzes für verfassungswidrig. § 1 des Gesetzes habe die im Jahre 1956 begangenen Straftaten für unverjährbar erklärt. Die in diesem Paragraph bezeichneten Straftaten stellten hingegen keine völkerrechtlichen Verbrechen dar. Gemäß dem im Tenor aufgeführten Erfordernis wäre § 1 des Gesetzes daher lediglich dann verfassungsmäßig, wenn die darin bezeichnete Straftat bereits 1956 nach ungarischem Recht unverjährbar gewesen wäre. Das sei aber nicht der Fall. Diese Straftaten seien zwar bereits 1945 in das ungarische Strafrecht eingeführt, aber erst 1971 für unverjährbar erklärt worden.⁸⁴ Demzufolge verstoße § 1 des gerügten Gesetzes gegen § 57 Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 der Verfassung.⁸⁵

⁸¹ *Ibid.*, 333 f.; deutsche Übersetzung, 530 f.

⁸² *Ibid.* 323; deutsche Übersetzung, 520. Vgl. auch oben Einleitung.

⁸³ Siehe oben, III.1.

⁸⁴ Vgl. § 2 Abs. 2 Gesetzesverordnung Nr. 28/1971 über die Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches.

⁸⁵ Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2), 323, 335 f.; deutsche Übersetzung, 520, 534 f. Leider wird hier nicht näher begründet, warum das Verfassungsgericht neben dem Prinzip des *nullum crimen sine lege* auch § 7 Abs. 1 der Verfassung als verletzt ansieht. Unter dem Gesichtspunkt des Völkerrechts ist es irrelevant, ob Staaten auch solche Handlungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgen, die völkerrechtlich nicht strafbar sind.

(b) Die Tatbestände der Genfer Abkommen

§ 2 des geprüften Gesetzes wird in der Entscheidung separat untersucht. Hierbei verweist das Verfassungsgericht darauf, daß der sachliche und persönliche Geltungsbereich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen mit dem der "grave breaches" der Abkommen nicht übereinstimmt. Die Bestimmungen über die "grave breaches" seien lediglich in Konflikten internationalen Charakters im Sinne des Artikels 2 der Genfer Abkommen anwendbar.⁸⁶ Darüber hinaus könnten "grave breaches" nur zu Lasten der durch den Artikel 4 der Genfer Abkommen bestimmten Personen begangen werden. Demgegenüber gelte der gemeinsame Artikel 3 auch in nicht-internationalen Konflikten und schütze alle, die an den Feindseligkeiten nicht teilnehmen. § 2 des gerügten Gesetzes stelle daher durch die Verbindung der Tatbestände der "grave breaches" mit dem gemeinsamen Artikel 3 einen Zusammenhang her, was den Genfer Abkommen widerspricht.

Ferner sei die Bezugnahme auf Artikel I *lit.* (a) der New Yorker Konvention von 1968 als Grundlage der Unverjährbarkeit nicht ausreichend. Diese Bestimmung beziehe sich lediglich auf Kriegsverbrechen, insbesondere auf "grave breaches". Verletzungen des gemeinsamen Artikels 3 seien hingegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit.⁸⁷ Für diese gelte Artikel I *lit.* (b) der New Yorker Konvention.⁸⁸

Trotz dieser Abweichungen gegenüber den Regeln des Völkerrechts erklärt die Entscheidung § 2 des überprüften Gesetzes nicht für verfassungswidrig. Das Verfassungsgericht erkannte nämlich, daß das Gesetz auch verfassungskonform ausgelegt werden kann. Bereits eine frühere Entscheidung hatte festgestellt, daß in solchen Fällen die fragliche Rechtsvorschrift nicht für nichtig erklärt werden muß. Vielmehr bestimmt das Verfassungsgericht die Grenzen, innerhalb derer die Anwendung des Ge-

⁸⁶ Vgl. aber *The Prosecutor v. Dusko Tadic a/k/a "Dule"*, Decision of 2 October 1995 of the Appeals Chamber (Anm. 58), Para. 83, mit Nachweisen für eine mögliche Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts.

⁸⁷ Vgl. oben 3 (a).

⁸⁸ Art. I *lit.* (b) der Konvention lautet:

"No statutory limitations shall apply to the following crimes, irrespective of the date of their commission: (...).

(b) Crimes against humanity whether committed in time of war or in time of peace as they are defined in the Charter of the International Military Tribunal, Nuremberg, of 8 August 1945 and confirmed by resolutions 3 (I) of 13 February 1946 and 95 (I) of 11 December 1946 of the General Assembly of the UN (...)."

setzes verfassungsmäßig ist.⁸⁹ Hierbei handelt es sich um eine Deutung der Institution der verfassungskonformen Auslegung, die von der deutschen leicht abweicht. Das ungarische Verfassungsgericht geht davon aus, daß es nicht die Gesetze, sondern die Verfassung in bezug auf den speziellen Gesetzesbereich auslegt. Die so erfolgte Konkretisierung der Verfassung sei dann maßgeblich bei der Anwendung des geprüften Gesetzes.⁹⁰

Die verfassungskonforme Auslegung des § 2 des Gesetzes bedeute im konkreten Fall seine völkerrechtskonforme Auslegung. Stehe nämlich dieser Paragraph mit den einschlägigen völkerrechtlichen Regeln nicht im Einklang, sei er ebenso verfassungswidrig wie § 1 des Gesetzes. Die völkerrechtskonforme Auslegung formuliert nun der Tenor der Entscheidung folgendermaßen:

“Es ist verfassungsmäßig, wenn die Bestimmungen über die Unverjährbarkeit ohne Rücksicht auf die im Zeitpunkt der Begehung geltenden Verjährungsbestimmungen des ungarischen Rechts auf folgende, im Völkerrecht bestimmte Straftaten angewandt werden:

- schwere Verletzungen im Sinne der am 12. August 1949 in Genf geschlossenen Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer, die bei bewaffneten Konflikten internationalen Charakters im Sinne des gemeinsamen Artikels 2 der Abkommen begangen worden sind;
- verbotene Handlungen bei bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter im Sinne des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen haben.”⁹¹

Mit dieser Auslegung läßt die Entscheidung die Anwendung des § 2 des überprüften Gesetzes zu. In einem *obiter dictum* wird jedoch auch darauf hingewiesen, daß die Auslegung lediglich das im ersten Absatz des Tenors aufgestellte Erfordernis in bezug auf § 2 des Gesetzes konkretisiert. Die Genfer Abkommen seien unabhängig von dem weiteren Vorgehen der Gesetzgebung innerstaatlich anwendbar.

Diese Feststellung konnte bereits beim Erlaß der Entscheidung so verstanden werden, daß ungarische Strafgerichte allein aufgrund der Bestimmungen der Genfer Abkommen die strafrechtliche Verantwortlichkeit ungarischer Staatsbürger sowie von Personen unter der Hoheitsgewalt

⁸⁹ Entsch. Nr. 38/1993 (VI. 11.) AB, VerfGE 1993, 256 ff., 266 ff.; deutsche Übersetzung in: Brunner/Sólyom (Anm. 2), 475 ff., 486 ff.

⁹⁰ Vgl. Brunner/Sólyom (Anm. 2), 67.

⁹¹ Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2), 323; deutsche Übersetzung, 520. Vgl. oben Einleitung.

Ungarns feststellen können⁹², obgleich diese Deutung zu diesem Zeitpunkt noch nicht unbedingt zwingend war. Daraus würde folgen, daß das Gesetz lediglich eine deklaratorische Wirkung hätte. Diese Folgerung wurde von der Entscheidung Nr. 36/1996 bestätigt.

IV. Die Entscheidung Nr. 36/1996

1. Der Hintergrund

Nachdem im Rahmen einer präventiven Normenkontrolle die Entscheidung Nr. 53/1993 ergangen war, beschloß das Parlament das überprüfte Gesetz erneut. Dabei hat es die seiner Auffassung nach nötigen Korrekturen vorgenommen. Der für verfassungswidrig erklärte § 1 wurde aus dem Gesetz gestrichen. Der frühere § 2 sowie die Bestimmungen über das anzuwendende Strafmaß und bestimmte Regeln des Strafverfahrens wurden hingegen in unveränderter Form in das neue Gesetz übernommen. Das Gesetz wurde unter der Nummer XC/1993 verkündet.⁹³

Damit war die Problematik der Verjährung aber noch nicht endgültig bewältigt. Der Präsident des Obersten Gerichtshofs und der Generalstaatsanwalt rügten nämlich das Gesetz Nr. XC/1993 diesmal im Rahmen einer nachträglichen Normenkontrolle beim Verfassungsgericht. Die Antragsteller machten geltend, daß § 1 des Gesetzes, der mit dem früheren § 2 identisch war, gegen die Genfer Abkommen sowie gegen die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts verstoße.

2. Die Entscheidung

Das Verfassungsgericht gab diesem Antrag in der Entscheidung Nr. 36/1996 in vollem Umfang statt. Es stellte fest, daß das angefochtene Gesetz verfassungswidrig ist und erklärte es für nichtig.⁹⁴

Die Begründung dieser Entscheidung ist lapidar. Nach der Schilderung der Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung und der Wiedergabe des Tenors der Entscheidung Nr. 53/1993 werden im wesentlichen lediglich die Ausführungen der letzteren Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit

⁹² So auch Brunner/Sólyom (Anm. 2), 64.

⁹³ Aufgrund des Gesetzes hat der Generalstaatsanwalt bereits mehrere Verfahren eingeleitet, die überwiegend Massenerschießungen von 1956 betrafen. Vgl. Brunner/Halmay (Anm. 4), 30.

⁹⁴ Entsch. Nr. 36/1996 (Anm. 1), 4673.

des Gesetzes wiederholt. Es wird darauf hingewiesen, daß der sachliche und der persönliche Geltungsbereich des gemeinsamen Artikels 3 und der der "grave breaches" der Genfer Abkommen auseinanderfallen. Ferner gelte für den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen Artikel I *lit.* (b) der New Yorker Konvention von 1968. Daraus folge, daß § 1 des angefochtenen Gesetzes einen Zusammenhang zwischen den Bestimmungen der Genfer Abkommen herstelle, der in den Abkommen nicht bestehe. Auch die angegebene Grundlage der Unverjährbarkeit sei unrichtig.

Aus diesen Gründen findet das Verfassungsgericht, daß § 1 des Gesetzes "den Einklang der eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen und des innerstaatlichen Rechts nicht gewährt". Daher verstoße er gegen § 7 Abs. 1 der Verfassung.⁹⁵ Ob das Gesetz wegen seiner Unvereinbarkeit mit den Genfer Abkommen als Verträgen, oder aber als Ausdruck des existierenden Völkergewohnheitsrecht für nichtig erklärt wird, bleibt offen.

Ebensowenig wird erörtert, warum das Verfassungsgericht das Gesetz dieses Mal für nichtig erklärt, während die Entscheidung Nr. 53/1993 dessen Anwendung bei verfassungskonformer Auslegung zugelassen hatte.

Eine Erklärung könnte möglicherweise darin liegen, daß die Entscheidung Nr. 53/1993 im Rahmen einer präventiven Normenkontrolle getroffen wurde. Ein solches Verfahren kann nämlich gemäß § 26 Abs. 4 und 5 der Verfassung und § 35 Abs. 2 VerfGG lediglich die Vereinbarkeit des geprüften Gesetzes mit der Verfassung betreffen. Hingegen kann ein Verstoß gegen völkerrechtliche Verträge gemäß § 44 VerfGG nur in einem nachträglichen Normenkontrollverfahren festgestellt werden. Auf dieses Problem wies bereits die Entscheidung Nr. 53/1993 hin. Das Verfassungsgericht kam dort zu dem Ergebnis, daß diese Vorschriften die Prüfung des Einklangs zwischen dem geprüften Gesetz und völkerrechtlichen Verträgen nicht ausschließen. Aber "[i]m Rahmen der präventiven Normenkontrolle enthält der Tenor der getroffenen Entscheidung keine Feststellung über das Verhältnis des geprüften Gesetzes zum völkerrechtlichen Vertrag".⁹⁶ Man könnte daher meinen, daß in der Entscheidung Nr. 53/1993 das angefochtene Gesetz deswegen nicht beanstandet wurde, weil dafür ein Verstoß gegen die Genfer Abkommen hätte festgestellt werden müssen.

Diese Erklärung ist jedoch nicht völlig befriedigend. Die Entscheidung Nr. 53/1993 hat nämlich im Tenor die verfassungskonforme Auslegung

⁹⁵ *Ibid.*, 4674. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes wurden wegen des engen sachlichen Zusammenhangs für nichtig erklärt.

⁹⁶ Entsch. Nr. 53/1993 (Anm. 2), 326; deutsche Übersetzung, 523 f.

des Gesetzes anhand der Genfer Abkommen vorgenommen. Darüber hinaus ging die Entscheidung Nr. 53/1993 davon aus, daß die Bestimmungen der Genfer Konvention Völkergewohnheitsrecht darstellen, mit dem die ungarische Rechtsordnung kraft § 7 Abs. 1 der Verfassung im Einklang stehen muß. Aus diesem Grund hätte das Gesetz für verfassungswidrig erklärt werden können, ohne einen Verstoß gegen einen völkerrechtlichen Vertrag feststellen zu müssen.

Es kann auch nicht behauptet werden, daß der Gesetzgeber aufgrund der Entscheidung Nr. 53/1993 gehalten gewesen wäre, das Gesetz gemäß der verfassungskonformen Auslegung zu verändern. Selbst wenn die Auslegung einer "Ausbesserung" gleichkam,⁹⁷ ließ die Entscheidung die Anwendung des Gesetzes im Rahmen dieser Auslegung ausdrücklich zu. Es kann also kaum befriedigend erklärt werden, warum erst die spätere Entscheidung Nr. 36/1996 die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes festgestellt hat.

3. Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Strafvorschriften

Die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes Nr. XC/1993 hätte die Frage aufwerfen können, ob und auf welcher Weise die 1956 begangenen völkerrechtlichen Verbrechen verfolgt werden können. Dieses Problems nimmt sich das Gericht in einem *obiter dictum* an.

Bereits die Entscheidung Nr. 53/1993 habe darauf hingewiesen, so heißt es in der relevanten Passage der vorliegenden Entscheidung, daß bestimmte völkerrechtliche Verbrechen in Ungarn unabhängig von dem überprüften Gesetz verfolgt werden können. Die verfassungsrechtlichen Grenzen einer solchen Verfolgung seien im Tenor jener Entscheidung festgestellt worden. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Entscheidung sei darauf hinzuweisen, daß die überwiegende Mehrheit der Handlungen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, bereits nach dem im Jahre 1956 geltenden ungarischen Strafrecht strafbar gewesen seien. Folglich sei es Voraussetzung der strafrechtlichen Verfolgung, daß die betreffende Handlung die Tatbestandsmerkmale sowohl eines völkerrechtlichen Verbrechens als auch einen Tatbestand des 1956 geltenden Strafrechts erfülle.⁹⁸

⁹⁷ Vgl. Brunner/Sólyom (Anm. 2), 64.

⁹⁸ Entsch. Nr. 36/1996 (Anm. 1), 4674 f.

Mit diesem *obiter dictum* ist die Rechtslage weitgehend geklärt worden. Die durch das Völkergewohnheitsrecht verbotenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit können in Ungarn ohne ein besonderes Umsetzungsgesetz und ohne Rücksicht auf die Verjährung verfolgt werden. Eine Verfolgung setzt aber auch voraus, daß die Handlung einen Tatbestand des zum Zeitpunkt des Begehens geltenden Strafgesetzbuches erfüllt. Hinsichtlich der Strafe und der sonstigen, im Völkerrecht nicht geregelten Aspekte der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann davon ausgegangen werden, daß das bei Begehung der Straftat geltende Strafgesetzbuch anzuwenden ist. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie diejenigen völkerrechtlichen Verbrechen verfolgt werden sollen, die nicht unter das ungarische Strafrecht subsumiert werden können. Es wird auch nicht geklärt, ob der Konflikt in Ungarn 1956 einen internationalen oder aber einen nicht-internationalen Charakter hatte. Da diese Frage nicht Gegenstand des Verfahrens war, muß sie durch die Strafgerichte geklärt werden.

V. *Schlußbemerkungen*

Die oben dargestellte Rechtsprechung des ungarischen Verfassungsgerichts hat einen Weg der Vergangenheitsbewältigung zugelassen, bei dem den formellen rechtsstaatlichen Garantien ein großer Stellenwert beigemessen wird, der nur noch durch die Offenheit der ungarischen Rechtsordnung gegenüber dem Völkerrecht übertroffen wird.

Das strikte Verständnis der rechtsstaatlichen Garantien wird durch den Hinweis auf die Rolle der materiellen Gerechtigkeit im Rechtsstaat hervorgehoben. Während das Bundesverfassungsgericht die Rechtssicherheit und die materielle Gerechtigkeit als konkurrierende Verfassungsgüter ansieht, zwischen denen der Gesetzgeber in den Grenzen des Willkürverbots wählen kann,⁹⁹ geht das ungarische Verfassungsgericht davon aus, daß die Rechtssicherheit der materiellen Gerechtigkeit unter allen Umständen vorzuziehen ist.

Ferner ist beachtlich, daß die ungarische Rechtsprechung sowohl die Aufhebung bereits abgelaufener als auch die Verlängerung noch nicht abgelaufener Verjährungsfristen für unzulässig hält.¹⁰⁰ Dies hängt einerseits damit zusammen, daß sie das Prinzip *nullum crimen sine lege* weit auslegt,

⁹⁹ BVerfGE 25, 269, 290 f., mit weiteren Nachweisen.

¹⁰⁰ Vgl. *ibid.*, 269: "Die Verlängerung oder Aufhebung noch nicht abgelaufener Verjährungsfristen verstößt jedenfalls bei Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, weder gegen das Rechtsstaatsprinzip, noch gegen den Gleichheitssatz."

indem sie auch die Verjährung in dessen Geltungsbereich einbezieht.¹⁰¹ Andererseits untersucht das ungarische Verfassungsgericht weder unter § 57 Abs. 4 der Verfassung noch unter dem Rechtsstaatsprinzip, ob das Vertrauen der Betroffenen auf den Fortbestand der früheren Gesetzeslage schutzwürdig ist.¹⁰²

Demgegenüber läßt das ungarische Verfassungsgericht weitgehende Ausnahmen zugunsten des Völkerstrafrechts zu. Es geht davon aus, daß die einschlägigen Vorschriften des Völkergewohnheitsrechts kraft § 7 Abs. 1 der Verfassung Bestandteil der ungarischen Rechtsordnung sind und daß die ihnen widersprechenden innerstaatlichen Rechtsnormen nicht anwendbar sind. Dies führt dazu, daß § 57 Abs. 4 der Verfassung im Geltungsbereich des Völkerstrafrechts zurücktreten muß.¹⁰³

Den vorgestellten Gerichtsentscheidungen lag wohl die Bemühung zugrunde, den noch jungen Rechtsstaat vor der Relativierung seiner Garantien im Hinblick auf aktuelle politische Ziele zu schützen. Andererseits zeigen sie eine hohe Wertschätzung des Völkerrechts als universellen Mindeststandard. Es handelt sich also um einen Versuch, die materielle Gerechtigkeit nicht außer acht zu lassen. Dabei kann es sich nur um die Grundregeln handeln, die von den politischen Kräften nicht mißbraucht werden können und auch durch eine Änderung des politischen Systems nicht angetastet werden können. Es kann dem ungarischen Verfassungsgericht vorgeworfen werden, daß gerade hierdurch ein niedrigeres Niveau an Rechtssicherheit entsteht, da diese vom Völkerrecht weniger als vom innerstaatlichen Recht geboten wird. Aber die besondere historische Situation des Wechsels von einem diktatorischen System zu einer Demokratie sowie die Bemühung, einen Rückschritt dahin unter allen Umständen zu verhindern, erklären diese Einstellung des ungarischen Verfassungsgerichts.

¹⁰¹ Vgl. *ibid.*, 291.

¹⁰² Vgl. *ibid.*; vgl. auch die jüngst ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Todesschüssen an der Mauer, Beschluß vom 24.10.1996.

¹⁰³ Demgegenüber bedarf die Strafbarkeit aufgrund des Völkerrechts gemäß Art. 103 Abs. II des Erlasses eines Gesetzes. Vgl. Helmut Steinberger, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, § 173, RdNr. 68. Dem entspricht der Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zum Art. 7 Abs. 2 EMRK, wonach die Bundesrepublik Deutschland die Bestimmungen dieses Absatzes nur in den Grenzen des Art. 103 Abs. 2 GG anwenden wird. Vgl. auch Rudolf Wassermann, in: Alternativ Kommentar GG, Bd. II, Art. 103, RdNr. 62.

Summary¹⁰⁴

Statutory Limitations and the Prosecution of Violations of International Humanitarian Law in the Jurisprudence of the Hungarian Constitutional Court

A recent decision of the Hungarian Constitutional Court repealed a law concerning violations of the 1949 Geneva Conventions for the Protection of War Victims committed in the Revolution of 1956 in Hungary. The law had attempted to criminalise these violations, and further, to lift statutory limitations on them. Thereby it declared the provisions on the “grave breaches” of the Conventions to be applicable to non-international armed conflicts as well. The Court found that the “grave breaches” provisions of the Geneva Conventions do not apply to non-international armed conflicts. By altering the scope of the provisions of the Geneva Conventions the legislation breached § 7 (1) of the Constitution, which stipulates that the Hungarian legal system be in conformity with Hungary’s international obligations. The Court also stated, however, that violations of customary norms of international humanitarian law can be prosecuted in Hungary without statutory limitations, irrespective of the existence of a specific domestic law to this end.

The decision completes an extensive jurisprudence on statutory limitations concerning crimes not prosecuted by the communist regime for political reasons. According to this jurisprudence, an *ex post facto* lifting or extending the deadlines of statutory limitations shall be regarded as unconstitutional, for they are in conflict with the principle of *nullum crimen sine lege* as well as with the principle of the rule of law. Unless the law applied is more favourable for the defendant, crimes can only be prosecuted in accordance with the domestic penal law in force at the time of their commission, including the provisions on statutory limitations.

The only exception to this rule relates to violations of international humanitarian law. Accordingly, the instruments of international humanitarian law listed in Paragraph 35 of the Report of the Secretary-General of the UN to the Statute of the Yugoslavia Tribunal shall be regarded as customary international law. Further, these instruments establish individual criminal responsibility, and their violation can be prosecuted under general international law without statutory limitations. From this perspective it is irrelevant whether the applicable rules had been incorporated into domestic law at the time of the violations.

As to the applicability of these rules under the Hungarian Constitution, it is pointed out that the generally recognised rules of international law are by virtue

¹⁰⁴ Summary by the author.

of § 7 (1) of the Constitution part of the domestic legal order, and that the Hungarian legal order has to be in conformity with these rules. Consequently, the applicable guarantees of the Constitution are understood as not to prohibit the prosecution of violations of international humanitarian law without statutory limitations, even if this had not been in conformity with the Hungarian penal law in force at the time of the commission.

This jurisprudence reflects a strict understanding of the fundamental guarantees of the Constitution coupled with a far-reaching favourable disposition of the Hungarian legal order towards international law. It is rooted in an effort to do justice to the largest extent possible. Thereby universal minimum standards are applied in order to prevent justice from falling prey to everyday political considerations.